















### **紫紫 (4) 紫紫**

7. Cap. 14.) Ben ben romischen Rechtsgelehrten trifft man ähnliche Ibeen an. S. COCCEII Dist. procem. ad Grot. X. p. 204.

#### Bon ber Quelle Diefer Gintheilung.

- 2. Aber wo ist die Quelle dieses wichtigen Unterschieders; warum sind unfre Psiichten von so sehr verschiedener Natur; warum darf mich mein Nebenmensch zur Ersüllung einiger Berbindlichkeiten zwingen, und nicht aller; wo ist die Grenzlis nie; welche Psiichten sind erzwingdar, welche nicht? So leicht es manchem scheinen wird, diese Fragen zu beantworzten, ehr ers versucht hat, so schwehr wird ers sinden, wanne er den Versuch macht. Gleichwohl ist die Sache sehr werth, gründlich untersucht zu werden, und bisher noch nicht genug untersucht worden. Wer mir das nicht glauben will, wird es doch dem großen Manne glauben, der neutsch zu sprüche für uns an den Ort verseht ward, wo der Unterschied zwischen Zwangs , und Liebespflicht wegfällt. \*
- \*Man f. Sulzers vermischte philos. Schriften S. 389. "Ein sehr "würdiger Mann" heist es da, "der sehr ausgebreitete Renntnisse "von den natürlichen und dürgerlichen Gesehen besicht, zeigte mir "wie wichtig es für die Gesehgebung sen, einen sessen Grundsat "zu haben, der diese bende Arten der Pflichten unterschiede. Ich "wurde dadurch veranlaßt, die Bücher der berühmtesten Weltweis "sen und Nechtsgelehrten über diese Materie nachzuschlagen, und "und wunderte mich nicht wenig, von denselben eine so wichtige "Sache mit nicht mehr Gründlichkeit behandelt zu finden."

Pufendorf scheint sie nicht gefunden zu haben. 3. She ich meine Sinfalle sage, muß ich doch ertählen, was

## **紫紫 (5) 紫紫**

was einige andere altere tieffebenbere Manner von ber Gache gehalten haben. Pufendorf\* sucht diese große Berschiedens beit menschlicher Berbindlichkeiten aus einer doppelten Quelle absuleiten. Die Erfüllung einiger Pflichten, fagt er, ift in der menfcblichen Gefellschaft unumganglich nothwendig, anderer Daber fann man jene erzwingen, diefe nicht. nur nuglich. Wer diese erzwingen wollte, wurde eine Rur gebrauchen, die Dazu fommt, daß die schlimmer als die Krankbeit mare. Zwangspflichten fich meiftens auf einen Dertrag grunden; nicht fo die Liebespflichten. --- Etwas mabres ift an biefer Borffellungeart aber nicht alles, und befriedigend fcheint fie mir gar nicht. Babr ift, bag bie Menfchengefellichaft mehr Schaden von der Berlegung der Zwangepflichten feider, mehr Schaden von Betrug, Diebftahl, Raub, Mord, Bochverrath, als burch blofe Lieblofigfeit, Mangel der Gefalligfeit, Dienfts fereigfeit , 2Boblebatigfeit , Dantbarteit 2c. 2c. Aber eine Gefells Schaft fann doch besteben, in der nicht alle Zwangepflichten bes obachtet werden; wo einige ungeftraft übertretten werden burfen. Das zeigt das Benfpiel Lacedamons, wo Diebstahl erlaubt war. Und umgefehrt, weiß ich nicht, ob eine Gocietat lange beftes ben wurde, in der Diemand auch nur eine einzige Pflicht der Alfo das mehr und minder, der Menfchenliebe erfullete. größere und geringere Schaden fur die Gocietat machte ben Unterschied! Wie wenig bestimmt ift aber bas! so gut als gar Die lebre von den Bertragen ben der nicht bestimmt. Dufendorf Sulfe fucht, leiftet bier feine. Dann wieviel Zwangepflichten giebt es nicht, bie fich nicht auf Bertrage gruns den! und warum find die Pflichten, die aus Bertragen entfleben. vollfommene? Eben dief ift einer von den Puncten über den wir belehrt fenn mochten.

\* de I. N. & G. Lib. 1. e. 7. §. 7. Man f. auch BVDDE1 theol.

# 紫紫 (6) 紫紫

moral, p. 512, §. 4. HENR, LVD, WERNHER Diff. de office quae iure imperfecto debentur §. 4.

#### Auch wolf nicht.

Ich habe ein bloß 4. Wolf geht eine andere Bahn. unvollkommnes Recht, fagt er \* mich und meinen Zuffand gut pervollfommnen; einmal, weil ich nicht gewiß weiß, ob der ans bere bagu vervflichtet ift, furs andere weil die Pflicht andere pollfommner zu machen, nur eine alltemeine Pflicht ift, nicht auf ein gewißes Individuum geht. -- Aber foute ich bann nicht in manchen Sallen gewiß wiffen tonnen, daß ein anderer mir einen liebesdienst schuldig fen? Gollte ich reifend, ant Scheidewege febend, nach bem Wege gur nachften Stadt fras gend nicht verfichert fenn tonnen, daß der Ginheimische, der an ber Thure muffig figt, mir den Beg gu zeigen berbunden fen, den er mir durch Mussprechung Eines ABortes zeigen fann? Weiß ich nicht mit Zuverläffigkeit, daß mir mein Rache bar die Anzundung meines Lichtes an feinem zu erlauben verpflichtet fen; daß der Fifcher am Ufer die Stange, die er in ben Sanden tragt, mir ju reichen schuldig sen, wann ich mit ben Wellen kampfe? Man sage mir nicht, der Nebenmensch fann durch andere bobere Pflichten jest gerade gehindert wers den, mir den erwarteten Liebesdienst gu leiften. 2Bas konnten bann in den angeführten Rallen fur bobere Pflichten ibn bins bern? Und tretten nicht ben den Zwangspflichten auch zuweis Ien Collisionen ein? Wann ich ihre Erfüllung forbere, fo weiß ich auch nicht immer, ob nicht Collision den andern hindert, fie ju leiften. Den zwenten Unterschied, den Wolf angiebt, kann ich noch weniger gelten laffen. Es giebt ja auch allgemeis ne, nicht auf ein einzelnes Individuum eingeschrantee Zwangss phichs

### 紫紫 (7) 紫紫

pflichten. Was ift die Pflicht andere nicht zu betrugen, zu bestehlen, zu verwunden, zu todten? 2c. 2c.

\* Philos pract. vniu. P. 1. §. 734.

### Micht Garve.

5. Einer unfrer beften jestlebenden Denfer, Berr Garve Scheint die Mangel, das unwahre und unbestimmte der vorigen Erklarungearten gefühlt ju baben; bann er giebt eine gang neue an. \* " Barum, fagt er, erfennt man einen Unterfchied "ben den Gefesen der Ratur, daß einige vollkommen, andere "nnvollkommen verpflichten, das heift, daß es ben einigen era "laubt fen, Gewalt und Strafen su gebrauchen, um ihre Beobs "achtung ju erzwingen, ben andern nicht? Ift nicht alles recht, "was recht ift; ift nicht alles was recht ift, moralisch nothwens "dig? die zureichendeste Untwort auf diese noch immer für "manchen verwirrende Frage giebt ber mefentliche Begriff, von "bem was Recht ift. Gewaltthatigfeit und Strafen find ein "Lebel. Sie durfen alfo nicht gebraucht werden, wo es nicht "gewiß genug ift, daß dasjenige, was erzwingen werden foll, "foviel gutes enthalte, um das Uebel der Strafe und Gewalt "du überwiegen. Es fann rathfam fenn, aber fein Wegenffand "ber swingenden und ffrafenden Befete. Eben alfo dasjenige "was gewiß immer gut ift, aber fur bas gemeine Befte nicht "fo nothwendig, daß ibm die Frenheit ber einzelnen Perfonen "aufgeopfert, daß die Berabfaumung beffelben mit Strafe ges achndet wurde, dasjenige, was durch Zwang und Strafe gar "nicht bewirft werden tann, oder doch nicht fo gut als durch "andere Mittel. Dasjenige, was nicht fowohl in aufferlichen " Sandlungen beftebt, als vielmehr in gewiffen Befinnungen des "Berffandes und Reigungen bes Bergens, fann gleichfalls niche "au ben erzwingbaren Pflichten gerechnet werden, Go feben 20 wir

## 紫紫 (8) 紫紫

"wir also ben bieser Unterscheidung der Pflichten beutlich die "Beforderung der gemeinen Abohlfahrt, der größten Summe "von gutem, und daß Niemand ohne Noth ein Uebel anges "than, in der Noth aber das kleinere Uebel dem größeren vors "gezogen werden musse, als die letten Absichten, und die hochs "fien Regeln des Rechtverhaltens durchleuchten.

Co febr ich diefen trefflichen Mann fchage: fo glaube ich doche baß er hier nichts weniger als das mahre Ziel getroffen habe. Er scheint die Abtheilung der Pflichten in vollkommne und unvollkommne, mit einer andern gang verschiedenen, in innere und auserliche verwirre zu haben. \*\* 2Bann die Frage ift, welches Recht volltommen, welches unvolltommen ift: fo ift nichts baran gelegen, ob der Wegenstand beträchtlich oder unbeträchts Huf einen versprochenen Pfenning bab ich ein eben to vollkommnes Recht, als Gir Balpole's Erben auf die 450000. Pfund, die (wie ich jest eben las) ihnen Ruflands Ranferin für ihre Gemahldesammlung gablt. Die Pflicht eis nen versprochenen Pfenning zu bezahlen, ift Zwangspflicht; eis nen Menschen aus den Rluthen ju ziehen, nur Liebespflicht, ob gleich der Werth des Pfennings gegen den Werth des Ses bens für nichts zu achten ift. Alsbann erft, wann die Frage entsteht: barf ich ohne Berletjung meiner innerlichen Pflichten. obne Beforgniß gottlicher Strafen, mein Zwangsrecht mit Bes walt durchseben, dann muß untersucht werden, ob die Uebel, Die aus bem Bebrauch gewaltsamer Mittel entfteben, nicht groß fer find, als das Llebel, das in der rubigen Erdulbung bes Unrechtes liegt. Wer um eines unbedeutenden Gegensfandes willen Proces erhebt, wird von dem Gericht nicht abgewiefen ; ob gleich Erbitterung und Reindschaft mit dem Gegner aus dem Processe entsteht; odgleich der Gegenstand die Rosten nicht vers

### 紫紫 (9) 紫紫

kohnt. Warum? er hat ein vollkommnes Recht. Aber gegent feine innere Pflichten handelt ein folcher Streiter frenlich. Daß dassenige, was seiner Natur nach nicht erzwungen werden kann, Gestinnungen des Verstandes und Neigungen des Herzens, sein Gegenstand eines Zwangsrechtes senn könne, ist sehr richtig. Aber eben so wahr ists, daß hundert Liebesdienste, wann man auf die physische Möglichkeit sieht, zu erzwingen möglich, und doch nicht erlaubt ist.

- \* Anmerk. ju Sergusons Grundfagen der Moral. G. 414. u. f. f.
- \*\* Niemand hat diese verschiedene Eintheilungen, dunkt mir, so richtig und deutlich unterschieden als Achenwall in f. obs. iur. natspec. 3. §. 2. schol. 4.

#### Roch Sulzer.

6. Nur noch einen Mann wollen wir um Rath fragen, ehe ich antworte, \* Sulzern "diejenige sittliche Pflichten, sagt er, "am a. D. welche ganz unumstößlich gewiß, und allgemein bekannt sind, sind vollkommne Pflichten. Diejenige aber, von denen ein jeder Mensch nur selbst urcheilen, und sie nur sich selbst "auslegen kann, sind unvollkommne Pflichten, und keinen Ges" sein unterworsen" und in einer Anmerkung sest er hinzu : "eine Pflicht die zu einem Geste gemacht werden kann, ist eis "ne vollkommne Pflicht; eine Pflicht die niemals durch ein Ges 'n set kann besohlen werden, ist eine unvollkommne." Auch dieß kehrt mir nicht Gnüge, weit weniger als das, was Pufendorf und Wolf sagen. Viele Liebespflichten sind ja eben so unumsstößlich gewiß, und eben so allgemein bekannt als die Zwangsapflichten. Wer weiß nicht, wer zweiselt daran, daß man ein nem

# 紫紫 (10)紫紫

nem verirreen ben 2Beg su geigen; einem ber in Gefahr gut ers erinten ift, die Sand ju reichen; bem jur Arbeit unvermogens ben Urmen Ulmofen ju reichen schuldig fen? daß ich auch oft darüber urtheilen fonne, ob der andere mir eine liebess pflicht gu leiften verbunden fen, babe ich vorbin gezeigt. Und wie fann man fagen: unvolltommne Pflichten fonne fich der Menfch nur felbft auflegen. Gind fie nicht von einer boberen Sand jedem Menfchen aufgelegt, ber fie ju leiften im Stande iff? Daß eine unvolltommne Pflicht nie durch ein Gefet befohe len werden tonne, ift fo unrichtig, daß es mir fchwehr wird ju begreifen, wie Sulger es fagen fonnte. Befiehlt nicht bas Gefenbuch ber Burgundionen feinem Fremdling ben Strafe von dren Soliden Dbbach und heerd ju verweigern? Iff nicht bie Pflicht eines Unmundigen Bormund ju fenn, auffer dem Staate Liebespflicht, nach romifchem Recht aber erzwingbare Schuldige feit? Ich fuhre nicht mehr Benfpiele an, weil es unnothig ift.

Dann ich glaube, daß ich alsdann in allem Betracht genug allegirt und excerpiret habe. Alle Mennungen und Erflärungen die ich gelesen habe, will ich nicht hersetzen; ob ich es gleich könnte, da ich nicht leicht eine Schrift von einiger Beträchtlichkeit, worin ich etwas gründliches über diese Materie zu finden hoffte, uns aufgeschlagen gelaffen habe.

### Berfuch einer neuen Erflarung.

7. Wo finden wir alfo Quelle und Jundament jenes merkwurdigen Unterschiedes? Mir ist es, als hatte ich den Schatz unter einer Diele gefunden, nach dem man haus und hof durchwuhlt hat. Doch vielleicht sinds Roblen, fein Schatz was

## 紫紫 (11) 紫紫

was ich fand? Undere mogen urtheilen. Meine Gebanken concentriren fich in dren Grundfagen :

Der erfte. Andern nichts zu entziehen von den Bolltoms menheiten, die fie wirklich besitzen, ift Zwangspflicht.

Der andere. Liebespflicht ifts, die Summe der Bollfonsmenheiten ben meinem Mitmenschen zu vermehren.

Der dritte: Auch Unvollfommenheiten abzuwenden, die ihm eine britte fremde Urfache drober, ift nur Liebespflicht.

#### Fortfetung.

8. Und warum bas alles? Weil Menfch und Menfch gleich find; weil bu mir thun barfft, mas ich bir thue, gegen mich unterlaffen fannft , was ich gegen bich unterlaffe , niche Will ich dem Mitmenschen seine Bolls mehr nicht weniger. kommenheiten vermindern, fo ift er befugt, auch die Summe der meinigen gu verringern, um mich von meinem Beginnen abzuhalten. 2Bas beift dief aber anders, als er ift befugt mich 3u zwingen? Weigert fich mein Rebenmenfch ju ber Babl meiner Bolltommenbeiten etwas ju gufugen : fo bin ich befugt ibm daffelbe gu verweigern. Aber ibm die feinige gu rauben, ju vermindern habe ich fein Recht. Alfo Zwang ift bier uners laubt. Stehe ich bir nicht ben, wann du von einer britten Urfache, von einem britten Menfchen, von einem Thiere, ein nem leblofen Dinge fürchteft unvolltommner gemacht ju merben: fo berechtiget dich die Menfchengleichheit, unter abnlichen Ums ffanden auch mir diefen Benftand gu verfagen. Aber befuge macht fie bich nicht, mir von meinen Bolltommenheiten erwas su entziehen. Und fo ftunde dann bas En auf der Spise? 23 2

# 紫紫 (12) 紫紫

Mir scheint es wenigstens, es stehe; ich will mich aber gern belehren lassen, wann mir Jemand zeigt, daß es noch nicht stehe. Den Einwurf, hosse ich, wird mir Niemand machen: es sen doch zuweilen Zwangspsticht, die Vollkommenheiten ans derer zu vermehren, alsdann nehmlich, wann ich es ihnen durch einen Vertrag zugesagt habt. Der Einwurf wurde von gerinz gem Nachdenken zeugen; dann sobald der Vertrag geschlossen ist, so ist das Obsect nicht mehr mein, sondern des andern. Weis gere ich mich den Vertrag zu erfüllen, so weigere ich mich nicht des andern Vollkommenheiten zu vermehren, sondern ich sus che sie zu mindern.

#### Beschluß.

9. Noch follte ich die Argumente, womit man die gante Eintheilung zwischen Zwangs und Liebespflicht umzustürzen ges sucht hat, prüfen, und zeigen, daß sie die Prüfung nicht aus halten. Aber da diese Sache eine eigne Aussuhrung erfordert, so verspare ich sie auf eine andere Gelegenheit.

Die Wiffenschaften, über welche ich im fünftige Winterhalbenjahre Worlefungen ju halten gedenke, find :

- 1) die Institutionen nach dem von mir umgearbeiteten Beineccischen gehrbuche.
- 2) bas Naturrecht nach einem eignen Stelet, bas nachstens bie Preffe verläßt.
- 3) Rechtsalterthumer über mein fleines Compendium.
- 4) Jurififche Literatur über Mettelblades ober Wefipbale Lefebucher.

Geschrieben Giesen ben 15. Sept. 1779.











